



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang International Business and Management

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 09.06.2016,
genehmigt vom Präsidium am 15.06.2016, genehmigt vom Stiftungsrat am 28.06.2016,
veröffentlicht am 13.07.2016*

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang International Business and Management.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang International Business and Management ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder anderem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat
 - oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt
 - sowie
 - c) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen nachweisen kann; der Nachweis ist durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder Bestehen eines schriftlichen Sprachkompetenztests zu erbringen.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission. Die positive Feststellung kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Der Nachweis erfolgt in der Regel über das Bestehen von Modulprüfungen aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück. Die Zulassung erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise der Erfüllung nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Zulassung erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

- (2) Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 80% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters erlangt wird, erfolgt eine vorläufige Zulassung. Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht bis einen Monat nach Ende des ersten Fachsemesters das Abschlusszeugnis vorlegt und dies zu vertreten hat.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang International Business and Management beginnt jeweils zum Wintersemester. Der Zulassungsantrag ist online über die Internetseiten der Hochschule Osnabrück zu stellen. Die Online-Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei dem Bewerber-Portal der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung von Nicht-EU-Bürgern muss unabhängig davon, ob diese ihren ersten Hochschulabschluss innerhalb oder außerhalb der EU erworben haben (= Bildungsausländer und Bildungsinländer mit einer Nicht-EU-Staatsangehörigkeit), mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 30. April online über die Internetseiten bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
Die Hochschule behält sich vor, schriftliche Unterlagen bzw. amtlich beglaubigte Nachweise für die Einschreibung nachzufordern.
- (2) Sind bis zum 15. Juli weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, dann können bis zum Beginn der ersten Vorlesung weitere Bewerbungen angenommen werden, soweit die Anzahl der Bewerbungen nicht die Anzahl der verfügbaren Studienplätze überschreitet. Die Annahme der Bewerbungen richtet sich nach dem Eingang der Online-Bewerbung.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) tabellarischer Lebenslauf,
 - b) Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1a) oder b) oder - wenn dieser noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 3,
 - c) Motivationsschreiben nach § 4 Abs. 4,
 - d) Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 1 c),
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der Studienplätze, erfolgt die Zulassung nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.
- (2) Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder vergleichbaren Abschlusses nach § 2 Abs. 1a) oder b) in Kombination mit dem Nachweis von Auslandserfahrungen, einschlägiger Berufsausbildung sowie Berufserfahrung, weiterführenden Sprachkenntnissen und der Bewertung

eines Motivationsschreibens gem. Abs. 4 wird eine Rangliste entsprechend des Punkteverfahrens nach Abs. 5 gebildet.

- (3) Liegt der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, aber es wurden bereits mindestens 80% der insgesamt erforderlichen Leistungen erbracht, wird die aus diesen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote im Auswahlverfahren in der Rangliste zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob die Abschlussnote hiervon abweicht.
- (4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:
- auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
 - ob sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert,
 - inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission bewertet. Das Motivationsschreiben ist in englischer Sprache zu verfassen und einzureichen. Dabei wird für jeden der drei Parameter nach Satz 1 entweder 0 (nicht gegeben) oder 4 Punkt (gegeben) vergeben.

- (5) Die Kriterien der Eignung gem. Abs. 2 werden anhand der nachfolgenden Punkteschemata bewertet und durch Addierung der vergebenen Punkte der Grad der Eignung ermittelt. Anhand der addierten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet und die vorhandenen Studienplätze werden -beginnend mit der höchsten Punktzahl abwärts- danach vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Note		Ausland	Berufsausbildung, Berufserfahrung	Motivation	Stipendien, Sprachkenntnisse
Note	Pkt	- Auslandsaufenthalt		- Eignung aufgrund spezifischer Begabung und Interessen	
1,0	66	• > 3 Wochen bis 3 Monate = 2 Pkt.	- Einschlägiges Praktikum > 3 Monate = 2 Pkt.	= 4 Pkt.	- Sehr gutes Englisch (TOEFL > 100 Punkte, IELTS > 7,0) = 2 Pkt.
1,1	65			- Identifizierung mit dem angestrebten Beruf = 4 Pkt.	
1,2	64		- kaufm. Ausbildung = 4 Pkt.		- Weitere Fremdsprache, die nicht die Muttersprache ist, auf mind. B2 Niveau = 2 Pkt.
1,3	63			- Befähigung zur wissenschaftlichen bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise = 4 Pkt.	
1,4	62	• > 3 Monate bis 6 Monate = 4 Pkt.	- Berufserfahrung nach der Ausbildung oder dem Studium > 3 Monate = 5 Pkt.		
1,5	61				
1,6	60				
1,7	59				
1,8	58	• > 6 Monate bis 1 Jahr = 5 Pkt.			
1,9	57				
2,0	56				- DAAD Stipendium = 1 Pkt.
2,1	55	• > 1 Jahr = 6 Pkt.			
2,2	54				
2,3	53				
2,4	52				
2,5	51				

2,6	50				
2,7	49				
2,8	48				
2,9	47				
3,0	46				
3,1	45				
3,2	44				
3,3	43				
3,4	42				
3,5	41				
3,6	40				
3,7	39				
3,8	38				
3,9	37				
4,0	36				
max. 66 Pkt.		max. 6 Pkt.	max. 11 Pkt.	max. 12 Pkt.	max. 5 Pkt.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang International Business and Management

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ggf mit Nebenbestimmungen
 - b) Bewertung der Motivationsschreiben
 - c) Erstellung der Rangliste
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber
 - e) schriftliche Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz

annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 7

Zulassung für höhere Semester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen Studiengang
 - a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Ergebnis die Durchschnittsnote und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.